

## Aufnahmeantrag / Mitgliederstammblatt

Die Einbecker Lichtspielfreunde e. V. sind ein gemeinnütziger Verein zur Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Zweck wird insbesondere durch den Erhalt der historischen Lichtspielbühne des ehemaligen Deli-Kinos (Münsterstraße 12a, Einbeck) und ihre Weiterführung als offene, kommunale Bühne unter dem Namen „Neu-Deli“ verfolgt.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung der Einbecker Lichtspielfreunde e. V. sowie die Vereinsordnungen einschließlich der Beitragsordnung ausdrücklich an. Satzung, Vereinsordnung und Datenschutzrichtlinie der Einbecker Lichtspielfreunde e. V. wird jedem Mitglied zur Verfügung gestellt.

**Name, Vorname\***

**Geburtsdatum\***

**Postanschrift\***

**E-Mail-Adresse\***

**Telefon**

\*Pflichtangaben

**Ich möchte bei den Einbecker Lichtspielfreunden e. V. dabei sein:**

als reguläres Mitglied

als Fördermitglied

**Der Jahresbeitrag beträgt für alle Mitglieder 12 €. Über höhere Beiträge würden wir uns freuen. Der Beitrag wird per SEPA-Lastschrift eingezogen.**

**Das nachfolgend abgedruckte „Merkblatt Datenschutz“ (Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DS-GVO) habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.**

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen/Geschäftsunfähigen)

### Weitere Vereinbarungen

Ich erteile meine ausdrückliche Einwilligung, dass Foto- und Videoaufnahmen von meiner Person in Zusammenhang mit Aktivitäten der Einbecker Lichtspielfreunde e. V. auf der Webseite des Vereins, in den Social Media Accounts des Vereins und in lokalen Presseerzeugnissen veröffentlicht werden dürfen.

**Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.** Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Der Verein kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließende Nutzung und Veränderung.

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen/Geschäftsunfähigen)

## Ermächtigung zur Beitragserhebung als SEPA-Lastschrift

Ich werde einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von \_\_\_\_\_ Euro (mind. 12 Euro) leisten.

Hiermit ermächtige ich den Verein **Einbecker Lichtspielfreunde e. V. (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE66ELF00002405254)** widerruflich, die von mir nach der Satzung bzw. der Beitragsordnung zu entrichtenden Vereinsbeiträge bei Fälligkeit mittels Lastschrift von meinem Konto einzuziehen:

**Bankinstitut**

**IBAN**

**BIC**

**Name, Vorname**

**Postanschrift**

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den Einbecker Lichtspielfreunde e. V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Sollte das SEPA-Mandat nicht zum Ausgleich von Forderungen gegenüber dem Kontoinhaber dienen, sondern zum Beispiel für den Einzug der Vereinsbeiträge eines Dritten (z. B. Kind vom Konto der Eltern), so kreuzen Sie bitte untenstehendes Kästchen an und geben Sie den Namen des Mitglieds an.

·  
·

Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für die Mitgliedschaft von

·  
·

Name, Vorname

·  
·

Datum, Unterschrift Kontoinhaber

## Merkblatt Datenschutz (Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO)

### 1. **Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen und seines Vertreters**

Einbecker Lichtspielfreunde e. V.  
Neddenstraße 1  
37574 Einbeck

1. Vorsitzender: Eckhart Hüser  
2. Vorsitzende: Nadja Pastrick

E-Mail: [vorstand@neu-deli.de](mailto:vorstand@neu-deli.de)

### 2. **Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Ihre Daten werden zu folgenden Zwecken erhoben:

- Verwaltung der Vereinstätigkeit und des Mitgliedschaftsverhältnisses
- Beitragseinzug
- Berichterstattung über die Vereinstätigkeit
- im Rahmen weiterer Öffentlichkeitsarbeit

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6, Abs. 1b DSGVO (Erfüllung des Vertragsverhältnisses – Mitgliedschaft) und Art. 6, Abs. 1a DSGVO (Gesonderte Einwilligung für bestimmte Zwecke).

### 3. **Empfänger/Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

- Personen, die die Vereinstätigkeit/Mitgliedschaft verwalten (Vorstand, eventuell zu diesem Zweck Beauftragte)
- Beitragseinzug: Sparkasse Einbeck

### 4. **Dauer der Speicherung / Kriterien Für die Festlegung der Dauer:**

- Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert
- Nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft werden die Telefonnummer sowie die Bankdaten und die E-Mail-Adresse unverzüglich (spätestens 1 Monat) nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelöscht.
- Die Postanschrift wird grundsätzlich 3 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft (Ende des Kalenderjahres) gelöscht.
- Name, Vorname, Geburtsdatum werden grundsätzlich 10 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelöscht (gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu steuerlichen Zwecken).

### 5. **Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:**

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
- das Recht auf Berechtigung nach Artikel 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

### 6. **Die Quelle, aus der Ihre personenbezogenen Daten stammen:**

Wir verarbeiten grundsätzlich nur personenbezogene Daten, die wir im Rahmen (des Erwerbs) der Mitgliedschaft direkt bei Ihnen erheben.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Einbecker Lichtspielfreunde“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Einbeck.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Filmkultur in Einbeck und der Region, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Erhalt der historischen Lichtspielbühne des ehemaligen Deli-Kinos und Weiterführung als offene, kommunale Bühne unter dem Namen "Neu-Deli".
- Beschaffung und Vorführung ausgewählter Filme, die über das Filmangebot kommerzieller Kinos hinausgehen.
- Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wie z.B. Konzerten, Theatervorführungen und Lesungen
- Organisation und Durchführung von Vorträgen und Diskussionen zu Filmen, der Filmgeschichte und über Literaturverfilmungen
- Präsentation von Dokumentar-, Experimental- sowie Spielfilmen in thematischen Zusammenhängen
- Zusammenarbeit mit regionalen und kommunalen Einrichtungen sowie mit Förderinstitutionen auf EU-, Bundes- und Landesebene, um den Erhalt und die Weiterentwicklung einer lebendigen Kulturszene in der Region zu fördern.
- Unterstützung von Vereinen, Initiativen und Projekten die sich gegen Gewalt und Fremdenfeindlichkeit, für Toleranz und kulturelle Offenheit einsetzen. Mit Bildungsangeboten, technischer Unterstützung, bei der Projektentwicklung und -durchführung.
- Förderung von Filmprojekten des Filmm Nachwuchses und des Amateurfilmwesens, besonders im Rahmen der Jugendarbeit.

### § 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Einnahmen werden ausschließlich zur Finanzierung weiterer gemeinnütziger, nichtkommerzieller Projekte investiert.
- 4) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereines verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, außer angemessenen Aufwandsentschädigungen, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 2) Eine Fördermitgliedschaft für Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder andere juristische oder natürliche Personen ist grundsätzlich, nach Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrags, möglich.  
Fördermitglieder sind solche, die den Verein mit regelmäßigen oder unregelmäßigen Beiträgen unterstützen. Solche Beiträge können in Form von Geld-, Sach- oder Arbeitsleistung erbracht werden.  
Die Einberufung der Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens ist für Fördermitglieder möglich.
- 3) Fördermitglieder haben normales Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen und werden satzungsgemäß dazu eingeladen. Fördermitglieder können nicht in den Vorstand gewählt und nicht als Beiräte oder ins Fördermittelvergabegremium berufen werden.
- 4) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- 5) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Leht der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt voraus:

- den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte,
- die Bereitschaft, sich aktiv für die Vereinsziele einzusetzen
- die Zahlung der laufenden Mitgliedsbeiträge
- das vollendete vierzehnte Lebensjahr als Mindestalter.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung erklärt werden und wird mit Ende des laufenden Monats wirksam. Die schriftliche Mitteilung muss beim Vorstand eingereicht werden.
- 3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten).
- 4) Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.
- 5) In Sonderfällen kann von einem sofortigen Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit dann abgesehen werden, wenn die Sachlage erwarten lässt, dass das Mitglied in der Zukunft seinen Pflichten gegenüber dem Verein nachkommt. In diesen Fällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, jedoch nicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus.

### § 7 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### § 8 Datenschutz

Eine Datenschutzerklärung wird jedem neuen Mitglied mit der Beitrittserklärung ausgehändigt.

### § 9 Mittel des Vereins/Haftung

- 1) Die Mittel des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder, erwirtschaftete Erträge aus der satzungsgemäßen Tätigkeit und durch Zuwendungen von dritter Seite aufgebracht.
- 2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereines verwendet werden.
- 3) Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb fließen vollständig in die gemeinwirtschaftlichen Zwecke des Vereines.
- 4) Der Verein haftet nur in Höhe des Vereinsvermögens. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereines ist ausgeschlossen.

### § 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung

# Einbecker Lichtspielfreunde e. V.

## § 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern
  - dem/der 1. Vorsitzenden
  - dem/der Stellvertreter/in
  - dem/der Schatzmeister/in
- 2) Es können Beisitzer/innen mit in der Geschäftsordnung schriftlich festgelegten Arbeitsbereichen hinzugezogen werden. Jedes Vorstandsmitglied arbeitet in seinem Kompetenzbereich eigenverantwortlich und im Sinne der Beschlüsse des Vorstands.
- 3) Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in sind geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4) Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln. Bei Rechtsgeschäften über 2.000,00 Euro vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
- 5) Der Vorstand entwirft nach jeder Vorstandswahl eine Geschäftsordnung, nach der die Führung des Vereins, des Vorstandsamtes, der Vorstandssitzungen und dessen Verwaltung vollzogen werden. Diese wird schriftlich festgehalten und muss von jedem Vorstandsmitglied unterschrieben werden.
- 6) Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus dem Vorstandsamt entlassen, wenn ein Vorstandsmitglied sein Vorstandsamt nicht mit der nötigen Sorgfaltspflicht nachkommt. Dies muss mit einer Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder geschehen.
- 7) Höchstens ein Vorstandsamt kann als hauptamtliche Tätigkeit ausgeübt werden.
- 8) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Sie beginnt und endet mit der Neuwahl. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus, so wählt der Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 9) Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vors. sowie der/die Schatzmeister/in und Beisitzer werden in einer ordentlichen HV gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet. Im Jahr findet mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung statt und zwar möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres. Sie wird durch den Vorstand mindestens drei Wochen vorher per E-Mail an die Vereinsmitglieder einberufen. Sollte einem Vereinsmitglied der digitale Empfang der Einberufung der Hauptversammlung nicht möglich oder unzumutbar sein, so hat er dies dem Vereinsvorstand mitzuteilen. In diesem Fall erfolgt die Einladung durch einfachen Brief.

## § 12 Mitgliederversammlung

Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung sind:

- 1) Die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr.
- 2) Die Entlastung des Vorstandes.
- 3) Die Wahl des neuen Vorstandes.
- 4) Die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Vereinskasse am Ende des Kalenderjahres und legen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht zu Genehmigung vor. Auf die Dauer von zwei Jahren ist eine einmalige Wiederwahl möglich.
- 5) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Beiträge von Fördermitgliedern.
- 6) Die Beschlüsse bedürfen der Beurkundung. Sie müssen vom Vorsitzenden (oder einem seiner Stellvertreter) und vom Schriftführer unterzeichnet werden.
- 7) Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 8) Wahlen und Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied einen entsprechenden Antrag stellt.

## § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann eigenständig eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.
- 3) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

## § 14 Vereinsarbeit

- 1) Jedes Vereinsmitglied erklärt sich bereit, bei Bedarf im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten unentgeltlich bei Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken.
- 2) Eine Aufwandsentschädigung für nachweislich entstandene Auslagen, darf entrichtet werden.

## § 15 Satzungsänderung

- 1) Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 % Mitgliedern gestellt werden.
- 2) Dem Antrag ist statt zu geben, wenn in der Hauptversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

## § 16 Auflösung des Vereines

- 1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen.
- 2) Ein entsprechender Antrag muss von mindestens der Hälfte der Mitglieder schriftlich beim Vorstand, einen Monat vor der Hauptversammlung, eingebracht werden.
- 3) Ein Beschluss über die Auflösung kann nur dann gefasst werden, wenn bei der Hauptversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- 4) Sind weniger Mitglieder anwesend, muss innerhalb einer Frist von vier Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung durchgeführt werden, die, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den gemeinnützigen Zweck der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Einbeck, 09.11.2020